

Chorkleidungs-Ordnung

Erstausstattung:

Die Kosten der Chorbekleidung werden vom Verein unter folgenden Bedingungen übernommen: 1.) Nach Abgabe der gültigen Beitrittserklärung sind mind. sechs Monate vergangen. 2.) Der Vorstand erhebt keine Einwände gegen die Anschaffung der Kleidung.

Nutzung: Die private Nutzung der vom Verein gestellten Kleidungsstücke ist nicht gestattet.

Pflege:

Die Pflege der gestellten Kleidung obliegt den Mitgliedern.

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich die entsprechenden Kleidungsstücke in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Kosten für Bügeln, Reinigung oder Reparatur trägt jedes Mitglied selbst.

Jedes Mitglied hat bei Vorkommen von:

- Verlust
- entstandene, nicht reparable Schäden
- grob fahrlässig oder vorsätzliches Zerstören

die Verpflichtung Kleidung gleicher Art und Güte (Marke, Schnitt, Farbe) nach Absprache mit dem Vorstand selber zu beschaffen.

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft:

Bei Ausscheiden aus dem Verein, hat das Mitglied die Verpflichtung unverzüglich und unaufgefordert die gestellte Kleidung in einwandfreiem Zustand an den Verein zurück zu geben.

Ich habe die Ordnung gelesen und bin mit dem Inhalt einverstanden.